



nehmungen zugrunde, welche der Staatsanwalt im Rahmen seiner Tätigkeit getroffen hat und die Verdachtshinweise beinhalten. Darüber hinaus resultieren derartige Anlässe aus an den Staatsanwalt gerichteten Anzeigen und Mitteilungen, da mit deren Überprüfung grundsätzlich das zuständige Untersuchungsorgan zu beauftragen ist. ¹

Beim Bekanntwerden von Verdachtshinweisen beim Staatsanwalt hat dieser grundsätzlich keine Möglichkeit, die rechtlichen Mittel der Allgemeinen Gesetzlichkeitsaufsicht anzuwenden. Der § 30 (2) Gesetz über die Staatsanwaltschaft der DDR ² fixiert das Recht des Staatsanwaltes, im Rahmen der Allgemeinen Gesetzlichkeitsaufsicht Untersuchungsverlangen an die Leiter der zuständigen Organe zu stellen bzw. hiermit ein Kontrollorgan zu beauftragen, soweit die ihm bekanntgewordenen Anhaltspunkte zu Rechtsverletzungen ³ nicht die Qualität von Verdachtshinweisen besitzen. Aus diesem Grunde verbietet sich die Prüfung von Verdachtshinweisen auf Straftaten bzw. deren Aufklärung durch die staatlichen Untersuchungsorgane auf der Grundlage des § 30 (2) des Gesetzes über die Staatsanwaltschaft der DDR.

Mit der ausdrücklichen Fixierung von "Aufträgen des Staatsanwalts" sowie "eigenen Feststellungen der Untersuchungsorgane" als jeweils eigenständige Anlässe zur Prüfung der Einleitung von Ermittlungsverfahren im derzeitigen § 92 Ziff. 1, 2 StPO wird der Stellung dieser beiden Organe der Strafverfolgung und ihren spezifischen Erkenntnissen und Erfahrungen im Prozeß der Kriminalitätsbekämpfung Rechnung getragen. Ausgehend ¹

¹ vgl. Handbuch für den Staatsanwalt
Herausgegeben vom Generalstaatsanwalt der DDR 1977, S. 39
² GBl. I 1977 Nr. 10 S. 93
³ vgl. Handbuch für den Staatsanwalt a. a. O., S. 166